

nen Euro; FDP: rund 1,7 Millionen Euro), so benötigten sie 2 bis 3 Jahre, um ein entsprechendes Finanzpolster zu erhalten. Weil dieses angesparte Geld etwa auch für Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben werden kann, haben hier die bereits finanziell „abgesicherten“ Fraktionen einen handfesten Vorteil.

Nicht verbrauchtes Geld muss am Ende der Legislaturperiode wieder in den Haushalt fließen. Die Möglichkeit, die Rücklagen in unbegrenzter Höhe auf die nachfolgende Fraktion zu übertragen, ist aus den oben genannten Gründen verfassungswidrig.

5. Die Erhöhung 2018

Entgegen des ersten Anscheins war die Erhöhung um 30 % nicht gierigen Fraktionen, sondern vor allem einer simplen Tatsache geschuldet: Der Bundestag hat plötzlich sechs anstatt vier Fraktionen und er hat deutlich mehr Abgeordnete. Bei einem Grundbetrag von rund 5 Millionen Euro macht das schon einmal 10 Millionen Mehrkosten, rechnet man noch den Oppositionszuschlag dazu, ergeben sich schon Mehrkosten von dann 11,5 Millionen Euro. Nimmt man die Kopfbeträge der neu eintretenden Fraktionen inklusive des Oppositionszuschlages hinzu, so kommt man auf weitere 21 Millionen Euro Zusatzkosten. Insofern ist der Sprung von 88 Millionen auf ca. 115 Millionen Euro im Großen und Ganzen in Ordnung. Allerdings gingen die Fraktionen bei der Bestimmung der neuen Werte für Grund- und Kopfbetrag über den Vorschlag des Bundestagspräsidenten hinaus: Dieser hatte vorgeschlagen den Grundbetrag auf 5.085.804 Euro anzuheben, den Kopfbetrag auf 106.164 Euro⁶⁹, was eine Erhöhung um 3 % dargestellt hätte. Die tatsächlich dann in den Haushalt eingestellten Beträge wichen dann mit 5.238.420 Euro für den Grund- und 109.344 Euro für den Kopfbetrag nicht unwesentlich davon ab⁷⁰. Grund- sowie Kopfbetrag wurden damit über die Steigerung der Indizes hinaus um 3 % angehoben. Jedenfalls dieser Sprung entbehrt jeder nachvollziehbaren Grundlage. Insbesondere die hohen Rücklagen aller Bundestagsfraktionen zeigen, dass ein Mehrbedarf über die üblichen an Indizes ausgerichteten Anhebungen vorliegend nicht besteht⁷¹. Die Anhebung vertieft also die schon bestehende Überfinanzierung der Fraktionen.

⁶⁹ Siehe die Angaben in BT-Drs. 19/2664, S. 2 unter V.2. die Angaben als monatliche Werte.

⁷⁰ Siehe die Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen unter www.bundestag.de/blob/272530/2cfdbf713d15a57468eef48d81dfca8f/kapitel_17_03_geldleistungen_an_die_fraktionen-pdf-data.pdf (abgerufen am 14.01.2019).

⁷¹ *Hobusch*, Mehr Zuschüsse für die Fraktionen: Darf es ein bisschen mehr sein?, in: Legal Tribune Online, 24.07.2018, www.lto.de/persistent/a_id/29925/ (abgerufen am 14.01.2019).

Ein Fall für Karlsruhe dürfte dies gleichwohl, anders als die Erhöhung der absoluten Obergrenze für die Parteienfinanzierung, eher nicht werden. Das Empörungspotential scheint erschöpft, jedenfalls aber nicht so weit zu reichen, dass auch in dieser ureigenen Angelegenheit der parlamentarisch vertretenen Kräfte, ihrer unmittelbaren Eigenfinanzierung, das Bedürfnis nach Rechtfertigung, geschweige denn Kontrolle besteht. Der Sache nach also zwei Fälle für Karlsruhe, aber nur eine Gelegenheit des Gerichts, Finanzierungsfragen auf den Prüfstand der Verfassung zu stellen.